



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

BMW*i*

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20. März 2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
52 - 32340

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
31.03.2017

Entwurf des Mieterstromgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Referentenentwurf zum „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom“ in der Fassung vom 17. März 2017 vorgelegt. Gerne nehme ich für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hierzu Stellung.

Dabei ist zunächst zu begrüßen, dass mit dem beabsichtigten neuen Rechtsrahmen Mietern eine wirtschaftliche Teilhabe am Ausbau der Solarenergie ermöglicht werden soll.

Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, seine Energieerzeugung schrittweise auf nahezu 100 % erneuerbare Energien bis 2050 umzustellen. Ausweislich des dazu in Auftrag gegebenen Gutachtens „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen 2050“ werden die Hauptenergiequellen des künftigen Energiesystems Windenergie an Land, Solarenergie und Biomasse sein.

Während Windenergie an Land und Biomasseanlagen ganz überwiegend außerhalb von Siedlungsbereichen errichtet und betrieben werden, kommen für solare Aufdachanlagen gerade auch Wohngebiete in Betracht. Im Hinblick auf den bestehenden Ausbaubedarf

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

sollten dabei alle geeigneten Flächen und Nutzungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Hier sind Mieterstrommodelle in besonderer Weise geeignet.

Zudem bieten Mieterstrommodelle einem erweiterten Kreis von Bürgerinnen und Bürgern die Chance, an der Energiewende teilzuhaben und auch wirtschaftlich durch niedrigere Strompreise zu profitieren. Dies stärkt die Akzeptanz für die Energiewende.

Kernelement des Gesetzentwurfs ist die direkte Förderung von Mieterstrom. Auch Regelungen im Steuerrecht haben jedoch Einfluss auf die Realisierung von Mieterstrommodellen. Denn soweit Mieterstrommodelle sich negativ auf die Befreiung z.B. der Wohnungsbaugenossenschaften von der Körperschaftssteuerpflicht auswirken, steht dies der gewünschten Einbindung von Mieterinnen und Mieter entgegen und stellt mittelbar auch ein Hemmnis für den weiteren Ausbau der Solarenergie dar. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass der Gesetzentwurf zwar die Notwendigkeit von Anpassungen im Steuerrecht betont, zugleich jedoch keine konkreten Regelungsvorschläge zur Änderung des Körperschaft- sowie des Gewerbesteuergesetzes enthält. Denkbar wäre, die Stromerzeugung mittels regenerativer Energiequellen – ggf. unter der Voraussetzung, dass davon eine bestimmte Menge Mieterstrom sein muss – als unschädliche gewerbliche Nebentätigkeit anzusehen. Dem Gesetzesvorschlag nicht zu entnehmen ist ferner eine Begründung für die jährliche Begrenzung auf 500 MW installierter Leistung von Solaranlagen. Die Mieterstromförderung soll bereits in das System des „atmenden Deckels“ und damit die zubauabhängige Vergütungsdegression einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die weitere Deckelung von 500 MW nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, der Ausbau im Bereich der Solarenergie bereits seit mehreren Jahren hinter dem gesetzlich festgelegten Ausbaupfad zurück bleibt. Die Zubaubegrenzung in § 23 b Abs.3 – neu sollte mithin gestrichen werden.

§ 21 Abs. 3 – neu begrenzt den Mieterstromzuschlag auf Stromlieferungen aus einer Solaranlage, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist. Damit würden jedoch gebäudeübergreifende Lösungen verhindert werden. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn z.B. eine ungünstige Dachausrichtung eine Solarenergienutzung erschwert, gleichwohl Interesse der Wohnungsnutzer an Mieterstrom besteht und das Nachbargebäude über eine geeignetere Dachausrichtung verfügt. Hier sollte für Gebäude in räumlichem Zusammenhang der Ansatz sein, aufgrund einer funktionalen Verklammerung, wie z.B. gemeinsam genutzte Einrichtungen gleichwohl eine Fördermöglichkeit vorzusehen. Dazu sollte eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung erfolgen Als Folgeänderung wird vorgeschlagen, § 21 b Abs. 4 Ziff. 2 lit. a –neu wie folgt zu fassen:

„den Strom in räumlichem Zusammenhang zur Anlage verbrauchen,“.

Mit freundlichen Grüßen

